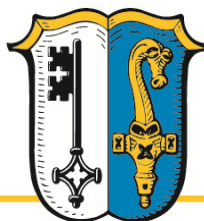


INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR



Markt
Manching



INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

FESTLEGUNG DER MAßSTABEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Seite 3

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Verbrauchermarkt

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Der Markt Manching beseitigt das in seinem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über seine öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr umgelegt. In der bisherigen Abwassergebühr waren daher auch schon die anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die privaten Grundstücke enthalten. Damit beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Frischwasser er verbraucht.

Die weitere Anwendung dieses „Frischwassermaßstabes“ ist aufgrund der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 nur zulässig, wenn der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung kleiner als 12% ist. Dies trifft für den Markt Manching nicht zu.

Folge ist, dass künftig die Kosten verursachergerecht umgelegt werden müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin wie die bisherige Einheitsgebühr nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden künftig nach den Quadratmetern (m²) einleitender versiegelter Fläche erhoben.



FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

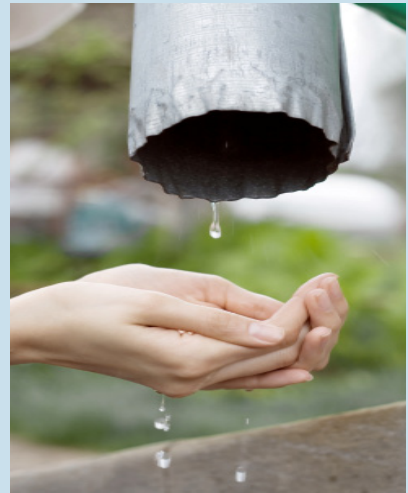
Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den jeweiligen Gebührensatz auswirken werden.

Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung künftig verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte und einleitende Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m² einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen. Ziel ist also, dass künftig weniger Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, um so Kosten einzusparen und das öffentliche Kanalnetz zu entlasten.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



FESTLEGUNG DER MAßSTABSEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

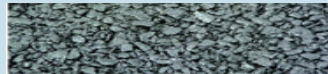
Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den Kubikmetern (m^3) bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. D.h., für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), welche Niederschlagswasser komplett auf dem Grundstück versickern, muss keine Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Wenn ein Grundstück aber bebaute oder befestigte Flächen besitzt, die Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen, werden diese gebührenpflichtig.

Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung unterschiedliche Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1.0**:

Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen **mit Fugenverguss**



Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Entwässerungseinrichtung belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

Faktor 0.6:

Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Pflaster, Platten, Fliesen, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen **ohne Fugenverguss** auf Sand oder Kies.



Faktor 0.4:

Gründachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Ökopflaster und Rasengittersteine



FESTLEGUNG DER MAßSTABSEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?



Wenn eine andere Versiegelungsart vorliegt, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies kann z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausgefunden und auch nachgewiesen werden.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Entwässerungseinrichtung entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 4 m³ aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung für die Entwässerungseinrichtung bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu. Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je m³ Fassungsvermögen werden 25 m² einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die **Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0.5** angerechnet. Bei Zisternen mit **Brauchwassernutzung** und Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0.2** angewandt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Entwässerungseinrichtung führt und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?


Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, wird ein Gebührenschuldner für jedes Flurstück angeschrieben. Dieser erhält Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die bebauten Flächen laut den amtlichen Vermessungsdaten.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zuführen und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind (siehe S. 4).

Wir möchten hier schon darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und bebauten Flächen wasserundurchlässige Befestigungen aufweisen und einleitend sind.

Muster Lageplan und Berechnungsbogen:

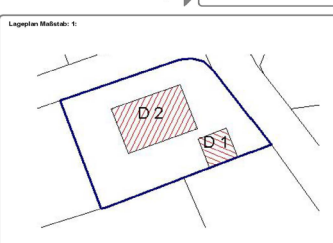


LAGEPLAN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Auskunftsgebender Eigentümer / Gebührenschuldner: Name: Straße: Ort:	Gemarkung: Lagebezeichnung: Flurstücknummer:	Flurstückgröße in m ² : Ländliche Nummer: V-Nummer:	
---	--	--	--


Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Lageplan Maßstab: 1:



Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____



Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Laufende Nummer:

Flächen aus dem Lageplan												
Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten												
Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten												
Dächer und unterschiedlich wasserundurchlässige Befestigungen												
Kategorie	K.0	K.1	K.2	K.3	K.4	K.5		K.6				
						Zisterne für die Grundwasserentwässerung	Zisterne für die Regenwasserentwässerung	Zisterne für die Regenwasserentwässerung	Zisterne für die Regenwasserentwässerung			
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (Flächenoberfläche auf volle m ²)	Wasserundurchlässige Befestigungen (Grundflächen des Gebäudes, gepflastert, asphaltiert, Asphalt, Beton, Terrazzo, Pflaster, Platten und Platten sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen (z.B. Laubbänke))	Wasserundurchlässige Befestigungen (Grundflächen des Gebäudes, gepflastert, Asphalt, Beton, Terrazzo, Pflaster, Platten und Platten sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen (z.B. Laubbänke)) auf Dach oder Knie	Wasserundurchlässige Befestigungen (Grundflächen des Gebäudes, gepflastert, Asphalt, Beton, Terrazzo, Pflaster, Platten und Platten sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen (z.B. Laubbänke))	Wasserundurchlässige Befestigungen (Grundflächen des Gebäudes, gepflastert, Asphalt, Beton, Terrazzo, Pflaster, Platten und Platten sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen (z.B. Laubbänke))	Zisterne für die Grundwasserentwässerung	Zisterne für die Regenwasserentwässerung	Zisterne für die Regenwasserentwässerung	Zisterne für die Regenwasserentwässerung			
D 1	32											
D 2	146											
Summe der Teilflächen												
Dachfläche	0,0	0,0	1,0	0,6	0,4	0,5	1,0	0,2	1,0			
Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf und/oder mit Drosselöffnung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: <table style="float: right; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <tr> <td>Z</td> <td>V</td> <td>m³</td> </tr> </table>										Z	V	m ³
Z	V	m ³										

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Anhand von **zwei fiktiven** Beispielsfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenschildkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende **fiktive Zahlenwerte** an, die **keinen Realbezug zu den Werten im Markt Manching haben**:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	2.000.000 €
hiervon entfallen auf	
die Schmutzwasserbeseitigung:	1.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschildnern an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m ³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m ²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 2,00 € / m³ (2 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 2 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil getrennt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m³ bezogenem Frischwasser geteilt. Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 1,40 € / m³ (1,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug, sondern nach den Quadratmetern (m²) gebührenpflichtiger Fläche umgelegt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m² (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m² gebührenpflichtige Fläche).

PRAKTISCHE BEISPIELE

Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt haben einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m^3 . Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von $2,00 \text{ €} / \text{m}^3$) 240 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 168 € ($1,40 \text{ €} / \text{m}^3 \times 120 \text{ m}^3$) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Verbrauchermarkt

Flächenbezeichnung	Größe in m^2	davon m^2 einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m^2
Dach (entspricht bebauter Fläche)	300	300	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	$300 * 1,0 = 300$
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Parkplätze) Faktor: 0,6	$1.500 * 0,6 = 900$
Summe				1.200

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Verbrauchermarkt **480 €** ($0,40 \text{ €} / \text{m}^2 \times 1.200 \text{ m}^2$) im Jahr.

PRAKTISCHE BEISPIELE

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt im Zweifamilienhaus mit einer bebauten Grundfläche von gesamt 140 m²

Flächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach (entspricht bebauter Fläche) 140 m ² anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	$70 * 1,0 = 70$
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Einfahrt) Faktor: 0,6	$15 * 0,6 = 9$
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	$0 * 0,0 = 0,0$
Summe				79

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie **31,60 € (0,40 € / m² x 79 m²)** im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 2,00 € / m ³	240 €	240 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 1,40 € / m ³	168 €	168 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu 0,40 € / m ²	480 €	31,60 €	unterschiedlich aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	+ 408 €	- 40,40 €	

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie wie folgt:

Markt Manching

Internet: www.manching.de

Telefax: 08459 / 85-7733

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Karsten Ambach

Telefon: 08459 / 85-33

E-Mail: karsten.ambach@manching.de

Herr Stefan Zimmermann

Telefon: 08459 / 85-82

E-Mail: stefan.zimmermann@manching.de

Frau Melanie Stoll

Telefon: 08459 / 85-40

E-Mail: melanie.stoll@manching.de

Des Weiteren wird im Rathaus des Marktes Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer-Nr. 203 (2. Stock), in der Zeit von

Montag, 05.12.2016 bis Freitag, 16.12.2016

ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet, in dem Sie persönlich beraten werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr



Markt
Manching

